Bund Deutscher Heilpraktiker e.V.
Ulrich Sümper
Präsident
Südstraße 12 c
48231 Warendorf
Phone: 02581 6155-0
info@bdh-online.de

Freie Heilpraktiker e.V.
Dieter Siewertsen
Vorsitzender
Benrather Schloßallee 49 – 53
40597 Düsseldorf
Phone: 0211 901729-0
info@freieheilpraktiker.com

Änderungsantrag

bezüglich des Vorschlages für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Verwendung beim Menschen bestimmte Substanzen menschlichen Ursprungs und zur Aufhebung der Richtlinien 2002/98/EG und 2004/23/EG

Die neuen Sicherheitsstandards sollen die Sicherheit und Qualität von Substanzen menschlichen Ursprungs (Substances of Human Origin, im Folgenden „SoHO“) und somit ein hohes **Gesundheitsschutzniveau** für die Bürgerinnen und Bürger der EU sicherstellen. Dieses Ansinnen ist unbedingt zu begrüßen!

Die Formulierungen im jetzt vorliegenden Vorschlag würden jedoch dazu führen, dass zahlreiche gängigen Verfahren einer bewährten Therapiemethode, nämlich der Eigenblutbehandlung, nicht mehr ausgeübt werden können.

Eigenblutbehandlungen werden in ganz Europa durchgeführt, z. B. in Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Rumänien, Spanien, Polen und Portugal sowie weltweit. Seit vielen Jahrzehnten werden sie EU-weit in vielen Praxen von Ärztinnen und Ärzten sowie von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern angewendet. **Diese Therapieverfahren haben einen hohen gesundheitlichen Nutzen für die Patientinnen und Patienten. Sie sind nachweislich extrem risikoarm:** Seit vielen Jahren gab es in diesem Zusammenhang keinerlei Schadensfälle. Zahlreiche Studien liefern wissenschaftliche Belege zur Wirksamkeit dieses Verfahrens.

In Deutschland sind die Eigenblutverfahren in der deutschen ärztlichen Gebührenordnung (GOÄ) aufgeführt unter Ziffer 284, im Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) und noch umfangreicher im Hufelandverzeichnis vom Dachverband der Ärztegesellschaften aus dem Bereich der Naturheilverfahren gelistet. Dies ist ein Beleg für die Bedeutung und Wirksamkeit dieser Therapien.

Deshalb ist es unbedingt erforderlich, die neue Verordnung so zu formulieren, dass die bewährten Therapieverfahren der Eigenblutbehandlungen aus der neuen Richtlinie ausgegrenzt werden, damit sie den Patientinnen und Patienten auch weiterhin zur Verfügung stehen.

Unser Änderungsvorschlag lautet daher, Artikel 2 (2) wie folgt mit der unter Buchstabe d) beschriebenen Ausnahmeregelung zu ergänzen:
(2) In Fällen der autologen Verwendung von SoHO, in denen
(…)
d) SoHO-Präparate für homöopathische Zwecke oder SoHO-Präparate zur Immuntherapie unter der unmittelbaren fachlichen Verantwortung einer zur Heilkunde beim Menschen befugten Person hergestellt werden, um sie bei einem bestimmten Patienten persönlich anzuwenden, ist diese Verordnung nicht anwendbar. Dies gilt insbesondere auch für die Sauerstoff-Ozontherapie.

Zur Begründung beziehen wir uns auf die anliegende juristische Stellungnahme.

Präsident

Vorsitzender